

RS Vwgh 1990/3/19 88/12/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1990

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 63/01 Beamten-Dienstrechts gesetz
- 63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

- AVG §§6;
- BDG 1979 §44;
- BDG 1979 §50 Abs3;
- DVG 1958 §1;
- VwRallg;

Rechtsatz

Behauptete mögliche Auswirkungen eines Dienstauftages auf Fragen des Amtshaftungsrechtes sind im gerichtlichen Verfahren zu entscheiden und ist schon deshalb die Erlassung eines Feststellungsbescheides unzulässig. Ähnliches gilt für behauptete mögliche Auswirkungen auf die Grundrechte (hier: Feststellung, ob die angeordnete Rufbereitschaft zu den Dienstpflichten gehört).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht
Organisationsrecht Justiz - Verwaltung Verweisung auf den Zivilrechtsweg VwRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988120103.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>